

Informationsblatt zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes betreffend das staatsangehörigkeitsrechtliche Optionsverfahren

Durch die Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes entfällt weitgehend die Optionspflicht, sodass beim Großteil der Betroffenen Mehrstaatigkeit dauerhaft hingenommen wird.

Was bedeutet Optionspflicht?

Wenn Sie in Deutschland als Kind ausländischer Eltern geboren sind und zu den folgenden Personengruppen gehören, kann für Sie die Verpflichtung bestehen, sich zu entscheiden, welche Staatsangehörigkeit Sie behalten wollen („Optionspflicht“):

- **Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz seit Geburt besitzen.**

Wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen

- o Geburt ab dem 01.01.2000 in Deutschland **und**
- o kein Elternteil besitzt bei Geburt des Kindes die deutsche Staatsangehörigkeit **und**
- o mindestens ein Elternteil hält sich bei Geburt des Kindes seit mindestens acht Jahren rechtmäßig in Deutschland auf und ist im Besitz des nach der Rechtslage erforderlichen Aufenthaltstitels

vorliegen, erhalten die Eltern vom Geburtsstandesamt eine entsprechende Benachrichtigung.

- **Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung nach § 40 b Staatsangehörigkeitsgesetz erworben haben.**

Voraussetzungen hierfür waren unter anderem:

- o Geburt zwischen dem 02.01.1990 und dem 31.12.1999 in Deutschland **und**
- o die Eltern hatten im Jahre 2000 den Einbürgerungsantrag gestellt.

Nur diese Personengruppen sind von der Gesetzesänderung betroffen.

Für wen entfällt nach der Gesetzesänderung diese Optionspflicht?

Durch die Änderung des § 29 Staatsangehörigkeitsgesetz entfällt diese Optionspflicht für Personen, die

- neben der deutschen ausschließlich die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Staates oder der Schweiz besitzen **oder**
- bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahres
 - o sich acht Jahre gewöhnlich im Inland aufgehalten haben **oder**
 - o sechs Jahre im Inland eine Schule besucht haben **oder**
 - o über einen im Inland erworbenen Schulabschluss verfügen **oder**
 - o über eine im Inland abgeschlossene Berufsausbildung verfügen.

Diese Regelungen führen dazu, dass nur noch wenige Personen tatsächlich optionspflichtig sind.

Was müssen Betroffene tun?

Von Amts wegen prüfen die zuständigen Behörden, ob die Voraussetzungen des Wegfalls der Optionspflicht vorliegen. Die Optionspflicht wird nur und erst dann ausgelöst, wenn Sie innerhalb eines Jahres nach Ihrem 21. Geburtstag von der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde (in Hessen: das Regierungspräsidium) einen Hinweis über Ihre Erklärungspflicht und die Folgen der Erklärung oder Nichterklärung erhalten haben. Ist Ihnen bis zu Ihrem 22. Geburtstag kein solcher Hinweis zugegangen, sind Sie nicht optionspflichtig und die deutsche Staatsangehörigkeit besteht fort und Sie können Ihre ausländische(n) Staatsangehörigkeit(en) behalten.

Sie müssen daher erst handeln, wenn Sie ein Schreiben der Staatsangehörigkeitsbehörde erhalten.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, bereits vor Vollendung des 21. Lebensjahres gemäß § 29 Abs. 5 Satz 1 StAG einen Antrag auf Feststellung der Nicht-Optionspflicht zu stellen, sobald eine der o. g. Voraussetzungen (sechs Jahre Schulbesuch, acht Jahre gewöhnlicher Aufenthalt, etc.) vorliegt und Sie ggf. erforderliche Nachweise einreichen. Für einen solchen Antrag sollten Sie das Formular „Antrag auf Feststellung der Nicht-Optionspflicht“ verwenden.

Wen betrifft die Neuregelung nicht?

Da die Gesetzesänderung nur die Optionspflicht neu regelt, also nur Personen betrifft, die nach § 4 Abs. 3 oder § 40 b Staatsangehörigkeitsgesetz die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, betrifft sie somit nicht:

- Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz durch Abstammung von einem deutschen Elternteil erworben haben. Diese Personen können eine (oder mehrere) ausländische Staatsangehörigkeit(en) neben der deutschen Staatsangehörigkeit auf Dauer behalten. Sie waren bereits bisher nicht optionspflichtig.
- Personen, die nach den §§ 8 bis 10 Staatsangehörigkeitsgesetz eingebürgert wurden oder eine Einbürgerung nach diesen Vorschriften beantragen. Hier bleibt die bisherige Regelung bestehen, wonach grundsätzlich nur eingebürgert werden darf, wer seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert. Sofern daher die Einbürgerung mit der Auflage erfolgte, sich mit Erreichen der Volljährigkeit aus der ausländischen Staatsangehörigkeit entlassen zu lassen, bleibt es bei dieser Verpflichtung.